

Die häufigsten formellen Fehler bei der Antragstellung

bedeuten längere Bearbeitungszeit und verzögern die Auszahlung des Zuschusses!

Unvollständige Antragstellung:

Bei der Antragstellung sind einzureichen:

- **Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Original-Antragsformular** (3 Seiten, Vordruck oder Online-Formular; Durchschlag des Verlagsformulars verbleibt beim Antragsteller),
- **1 Exemplar des kompletten Beratungsberichtes,**
- **Rechnung der Beraterin / des Beraters,**
- **Kontoauszüge des Antragstellenden** als Nachweis der Bezahlung der Beratungskosten
- ggf. bereits **erhaltene De-minimis-Bescheinigungen**

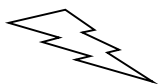
Die Bezahlung der Beratungskosten:

- ist durch **Vorlage einer Kopie des Original-Kontoauszuges** zu dokumentieren.
Dies gilt auch bei Zahlungen von Teilbeträgen; die vollumfängliche Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten ist nachzuweisen.
Aus eingereichten Kontoauszugskopien müssen außerdem **Kontonummer und Kontoinhaber** zu ersehen sein

Bei der Einreichung von Zahlungsbelegen ist zu beachten, dass Kontoauszüge, die ausschließlich vom Antragsteller selbst erstellt wurden (z.B. per PC/Homebanking/BTX) nicht akzeptiert werden können. Hier ist eine Kontoauszugskopie oder zusätzlich eine Bankbestätigung über die Ausführung der Zahlung erforderlich.

Bei Kontoauszügen, die aus mehreren Blättern bestehen, ist es ungenügend, wenn nur das Blatt eingereicht wird, welches zwar die Beratungskostenbuchung dokumentiert, jedoch den Inhaber des Kontos nicht ausweist.

In derartigen Fällen ist das fehlende Auszugsblatt mit Kontoinhaberbezeichnung nachzureichen, um feststellen zu können, ob die Zahlung von dem unter Nr. 1.1 des Antrages aufgeführten Antragsteller erfolgt ist.



Achtung:

Bei Barzahlung (auch teilweise) wird kein Zuschuss gewährt!

Antragsteller, die die Beratungskosten bar bezahlt haben, können die Beratungskosten nachträglich (auch nach Ablauf der Antragsfrist) an den Berater überweisen und den Kontoauszug vorlegen. (Die Barzahlung ist fristwährend.)

Mit dieser Regelung wird nicht in die rechtliche Gültigkeit von Barzahlungen eingegriffen. Die an sich rechtsgültige Barzahlung hat für den Antragsteller aber die Rechtsfolge, dass sein Antrag abgelehnt wird. Diese Verwaltungspraxis ist gedeckt durch die Notwendigkeit der Erschwerung von besonders bei Barzahlungen aufgetretenen Missbräuchen.

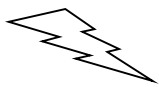
Bei bargeldloser Zahlung an den Berater gilt als Nachweis der Zahlung nur der Original-Kontoauszug der Bank. Vom Antragsteller selbst erstellte PC-Ausdrucke (Online-Banking) werden nicht akzeptiert. (Die Banken sehen derartige Ausdrucke auch nicht als rechtskräftige Bestätigung an.)

Die Quittung bei Bareinzahlung auf das Beraterkonto ist kein Zahlungsnachweis im Sinne der Richtlinien, da **die Identität des Einzahlers** nicht festgestellt wird. Prüft die Bank die Identität des Einzahlers durch Vorlage des Personalausweises und bestätigt diese schriftlich, kann diese Form der Zahlung aber anerkannt werden.

Fristablauf für die Antragstellung:

Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen der Leitstelle **innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Beratung vollständig** vorgelegt werden.

Beispiele: Beratungsende: 12. Juli 2008
Einreichungsfrist: 12. Oktober 2008



Achtung:

Bei Nichteinhaltung der Ausschlussfrist wird kein Zuschuss gewährt!

Bei Nutzung des online verfügbaren Antrages gilt der Antrag erst bei Eingang der unterzeichneten Unterlagen bei der Leitstelle als gestellt!

Inhalt des Beratungsberichtes:

Für die erbrachte Beratungsleistung gelten bestimmte **Mindestanforderungen**. Bitte lesen Sie hierzu die entsprechenden Merkblätter (ebenfalls als Download-Dokumente auf dieser Site verfügbar).